



## **Reglement der Kantonalen Tierschutzkommission (R-KTSchK)**

(vom 20. Oktober 2022)

Die Gesundheitsdirektion,

gestützt auf § 2 Abs. 1 der Kantonalen Tierschutzverordnung (KTSchV) vom 11. März 1992,

in Konkretisierung von §§ 3 und 8 Abs. 2 des Kantonalen Tierschutzgesetzes (KTSchG) vom 2. Juni 1991 und §§ 2, 4 und 8a – 8c KTSchV,

verordnet:

### **A. Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben**

#### *Grundlagen der Kommissionsarbeit*

§ 1. Die Mitglieder der Kantonalen Tierschutzkommission (KTSchK) und ihrer Sekretariate beachten neben den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Tierschutzrechts insbesondere folgende Dokumente des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV):

- a. Liste der bewilligten Stalleinrichtungen und Aufstallungssysteme (<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/nutztierhaltung/stalleinrichtungen/stallliste.html>),
- b. die Fachinformationen Tierschutz des BLV und Dokumente der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) zum Tierschutz (<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz.html>)

#### *Aufgaben*

§ 1 a. <sup>1</sup> Im Rahmen der Beratung des Veterinäramtes (VETA) gemäss § 3 Abs. 3 KTSchG kann die KTSchK generelle Empfehlungen zu allgemeinen oder konkreten Fragen des Vollzugs des Tierschutzrechts beschliessen. Davon ausgenommen ist der Vollzug der Bestimmungen über die Tierversuche.

<sup>2</sup> Vor Verabschiedung einer Empfehlung macht sich die KTSchK ein umfassendes Bild über die Problemstellung. Sie kann Dritte dazu anhören und holt beim VETA dessen Kenntnisse ein. Das VETA kann Einzelfälle des Problembereichs darlegen und mit der Kommission eine Besichtigung vor Ort durchführen.

<sup>3</sup> Die KTSchK erstattet Gutachten für Tierhalterinnen und Tierhalter, die Rechtmittel gegen eine Verfügung des VETA ergreifen wollen (§ 3 Abs. 4 KTSchG).



## **B. Organisation der Kommission**

### *Konstituierung*

§ 2. Die KTSchK bestimmt mit einfachem Mehr aller Kommissionsmitglieder die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten als Stellvertretung.

### *Sitzungen*

§ 3. <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident legt die Sitzungsdaten in Absprache mit den anderen Kommissionsmitgliedern fest.

<sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident lädt nach Bedarf oder auf Verlangen von drei Mitgliedern zu einer ausserordentlichen Sitzung ein.

<sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident sorgt dafür, dass den Kommissionsmitgliedern mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich die Sitzungstraktanden bekannt gegeben sind.

<sup>4</sup>Soll das VETA anlässlich einer Sitzung zu Fragen Stellung nehmen, die sich der Kommission bei der Erstellung eines Gutachtens gemäss § 3 Abs. 4 KTSchG stellen, wird das VETA mindestens zehn Tage vor der Sitzung darüber informiert.

### *Protokoll*

§ 4. Die KTSchK führt über ihre Sitzungen Protokoll und dokumentiert ihre Zirkulationsbeschlüsse.

## **C. Sekretariate**

### *Aufgaben*

§ 5. <sup>1</sup>Das Sekretariat nach § 2 KTSchV

- a. traktandiert die von der Kommission zu behandelnden Geschäfte im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten und stellt den Mitgliedern die Unterlagen termingerecht zur Verfügung,
- b. führt das Protokoll der Kommissionssitzungen und bereitet die Zirkularbeschlüsse vor.

<sup>2</sup>Die administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Erstellung von Gutachten gemäss § 3 Abs. 4 KTSchG werden durch ein unabhängiges Sekretariat erledigt (§ 8 a KTSchV).



## **D. Verfahren**

### *Beschlüsse*

#### *a. im Allgemeinen*

§ 6. <sup>1</sup> Die KTSchK ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind und nicht in den Ausstand treten müssen.

<sup>2</sup> Die Stimmabgabe erfolgt offen. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

<sup>3</sup> Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### *b. Zirkularbeschlüsse*

§ 7. <sup>1</sup> Die KTSchK kann ihre Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern nicht mindestens drei Mitglieder eine mündliche Beratung verlangen.

<sup>2</sup> Es entscheidet die Mehrheit aller Mitglieder.

### *Anträge und Auskunftsbegehren*

§ 8. <sup>1</sup> Anträge, Empfehlungen und Auskunftsbegehren gemäss § 3 Abs. 3 KTSchG gegenüber dem VETA bedürfen eines Kommissionsbeschlusses.

<sup>2</sup> In Gutachtensfällen nimmt das VETA auf Ersuchen der KTSchK zu Fragen Stellung (§ 8 b KTSchV).

### *Akteneinsicht*

§ 9. <sup>1</sup> Jedes Mitglied kann nach vorgängiger Orientierung der übrigen Mitglieder der KTSchK und nach vorgängiger Terminabsprache mit dem VETA Einsicht in die Akten des VETA zu Tierschutzangelegenheiten nehmen, ausgenommen betreffend Tierversuche (§ 2 Abs. 2 KTSchV).

<sup>2</sup> In Gutachtensfällen übermittelt das VETA auf Ersuchen der KTSchK die seiner Verfügung zugrundeliegenden Akten (§ 8 b KTSchV).

### *Begleiten der Vollzugsorgane*

§ 10. <sup>1</sup> Das Begehren um Begleitung der Vollzugsorgane im Sinne von § 8 Abs. 2 KTSchG ist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kommission anhängig zu machen, die resp. der ein zweites Kommissionsmitglied als weitere Begleitperson abordnen kann. Die Begleitpersonen halten sich an die Terminvorgaben der Vollzugsorgane.

<sup>2</sup> Die Kommission kann die Klärung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung gemäss § 8 Abs. 2 KTSchG an drei bis fünf Mitglieder delegieren. Diese berichten der Kommission über die Resultate der Abklärungen als Grundlage für deren Entscheide.



### *Kontrollen von Nutztierhaltungen*

§ 11. Anträge zur Kontrolle einzelner Nutztierhaltungen gemäss § 4 KTSchV bedürfen eines Kommissionsbeschlusses.

### *Informationsbeschaffung*

§ 12. <sup>1</sup> Jedes Mitglied darf bei fachkundigen Drittpersonen für den Entscheid sachrelevante Informationen einholen, sofern weder immaterielle Rechtsgüter noch Persönlichkeitsrechte einer betroffenen Person tangiert werden und die Informationsbeschaffung keine Kostenfolgen auslöst.

<sup>2</sup> Das Mitglied hält das Ergebnis seiner Abklärungen schriftlich zuhanden der Akten fest.

### *Schweigepflicht*

§ 13. <sup>1</sup> Die TSchK ist eine Behörde im Sinne von Art. 320 des Strafgesetzbuches. Ihre Mitglieder wahren das Amtsgeheimnis.

<sup>2</sup> Für die Entbindung vom Amtsgeheimnis ist die Gesundheitsdirektion zuständig.

### *Ausstand*

§ 14. Bezüglich Ausstand gelten die Regeln von § 5 a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG).

## **E. Weitere Bestimmungen**

### *Informationszugangsgesuch nach IDG*

§ 15. Gesuche um Informationszugang nach §§ 20 ff. des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 werden vom VETA behandelt.

### *Entschädigung und Spesen*

§ 16. <sup>1</sup> Die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen und für besondere Arbeiten im Auftrag der KTSchK richtet sich nach § 55 Abs. 2, 3 und 5 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO).

<sup>2</sup> Die Spesen werden nach §§ 66-71 VVO vergütet.

### *Geltendmachung*

§ 17. <sup>1</sup> Das VETA legt fest, welche Angaben und Belege zur Geltendmachung von Entschädigungen und Spesen einzureichen sind.



<sup>2</sup> Die Angaben und Belege sind dem VETA so rasch als möglich einzureichen. Bei besonderen Arbeiten nach § 55 Abs. 3 VVO hat die Einreichung spätestens drei Monate nach Erledigung dieser Arbeiten zu erfolgen.

#### *Rücktritt*

§ 18. Gesuche um Rücktritt aus der KTSchK müssen mindestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Rücktrittstermin dem Sekretariat schriftlich eingereicht werden.

#### *Inkrafttreten*

§ 19. <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. November 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Reglement der Kantonalen Tierschutzkommission vom 5. Dezember 2014.

Natalie Rickli  
Regierungsrätin

